

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.04.1983

Geschäftszahl

81/02/0143

Rechtssatz

Bei einem Blutalkoholgehalt von 0,8 ‰ und darüber ist es unentscheidend, welcher Teil davon auf Alkoholkonsum und welcher Teil davon auf andere Umstände, z. B. die Einnahme von Medikamenten, zurückgeht. (Hinweis auf E vom 20.12.1963, Zl. 0165/62)